

Was mit diesen Bestätigungen gesagt werden soll, ob die Primatial- oder die Metropolitangewalt, ob beide zugleich oder ganz andere Dinge, welche der Wiener Kirche etwa früher gewährt worden sind, betroffen werden, bleibt ungewiss; so viel aber ist sicher, dass gerade die kanzleiwidrige Allgemeinheit ein unterscheidendes Merkmal für die acht zuletzt betrachteten Papstbriefe abgiebt, dass in ihr ein Band gewonnen ist, welches die Briefe mit einander vereint.

Da nun auch unter anderen Gesichtspunkten vorher andere Briefgruppen zusammengestellt sind, da von den dreissig Wiener Briefen im ganzen vierundzwanzig — nur die Briefe des Pius (J.-K. 45. 46), Cornelius (J.-K. 116), Johann (J.-E. 2146), Constantin (J.-E. 2151) und Zacharias (J.-E. 2258) sind bisher nicht berührt worden — in mannichfaltigem Zusammenhange zur Erörterung gekommen sind, so dürfte damit schon aus den Briefen selbst ihre Einheitlichkeit dargethan sein. Es giebt aber noch zu demselben Ziele einen anderen Weg, welcher darum hier verfolgt werden soll, weil er nicht nur zu einer Bestätigung, sondern auch zu einer Vervollständigung des gefundenen Ergebnisses führt: das ist die Ermittlung der Beziehungen, welche zwischen den Wiener Briefen und einer anderen Briefsammlung bestehen.

Es ist bereits erwähnt worden, dass die allgemeine Angabe des Zosimus-Briefes, welcher unter den Wiener Stücken sich befindet (J.-K. 335): drei Provinzen seien dem Bischof von Arles zugetheilt worden, nur durch den Zosimus-Brief der Arler Sammlung (J.-K. 328) genau bestimmt wird, in dem die Wiener und die beiden Narbonner Provinzen als engerer Bereich des Arler Primates bezeichnet werden. Wie hier die Kenntnis der Arler Sammlung erklärend eingreift, so ist es aber auch noch bei manchen anderen Zügen, da offenkundig in den Wiener Briefen das Streben zu Tage tritt, die Arler Sammlung zu erreichen, ja selbst zu übertreffen.

Um die Bedeutung der Stadt Arles in staatsrechtlicher Beziehung zu veranschaulichen, machen die Bischöfe, welche sich bei Leo I. für die kirchlichen Gerechtsame des Bisthums

---

*peratores et Francorum atque Burgundiae reges ecclesiae tuae dederunt*, Gregor VII. (J.-L. 5024): *'Privilegia igitur et praedia vel bona, quae . . . a Romanorum imperatoribus seu Francorum vel Burgundiae regibus ecclesiae tuae sunt data vel reddita'*, Paschal II. (J.-L. 6596): *'quaecumque praedia, quaecumque dona vel a Romanis imperatoribus vel a Burgundiae regibus tuae ecclesiae data vel reddita sunt'*; man vergleiche auch die Angabe Calixts II. (J.-L. 6822): *'omnem munitionem ac liberalitatem, quam . . . per imperatorum, regum, principum et ceterorum fidelium largitionem concessam obtinet'*, welche wieder auf Sergius' Worte zurückzudeuten scheint.